

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein „Lebensqualität Kurviertel“ hat seinen Sitz in Überlingen.
2. Er wurde in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§2 Zweck ab dem 01.03.2019

1. Der Verein fördert bürgerschaftliches Engagement für Quartiers- und Landschaftspflege, für bewahrende Heimatpflege und Gartengestaltung.
2. Auf diese Weise sollen die naturnahen Lebens- und Umweltbedingungen im Kurviertel bewahrt und für nachfolgende Generationen erhalten werden.
3. Der Verein setzt sich für die Förderung der naturnahen Lebens- und Umfeldbedingungen im Kurviertel ein, zum Beispiel durch Information, Öffentlichkeitsarbeit, Gesprächskreise und vieles mehr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder anderweitig unangemessen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Gesamtvorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/In die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
5. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres. Dieses ist ab dem Jahr 2017 ein Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft und Beiträge, Forts.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ausschluss erfolgt keine Rückzahlung von Anteilen des Jahres-Mitgliedsbeitrags.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen, Vereinsmitgliedern oder Organen des Vereins.
8. Die Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr von 20,00 Euro plus **Mitgliedsbeiträge i.H.v. 35,00 Euro** pro Kalenderjahr zu leisten, unabhängig vom Eintrittszeitpunkt im Kalenderjahr. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt. Entsprechend der Gründung des Vereins im Februar 2016 werden die Mitgliedsbeiträge in Folge immer zum Ende des Monats Februar im laufenden Kalenderjahr fällig.
9. Sonderumlagen: Sonderumlagen können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, sofern es aus seiner Sicht im Interesse des Vereins geboten ist.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

§ 4 Mitgliederversammlung, Forts.

5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sofern auch dieser nicht anwesend ist, übernimmt das an Lebensjahren älteste Vereinsmitglied die Versammlungsleitung. Der Schriftführer, im Verhinderungsfall ein vom Versammlungsleiter zu bestimmender Vertreter, erstellt die Niederschrift der Mitgliederversammlung, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein stets gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 12 Monaten gewählt.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. § 6

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.
2. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Wiestorschule.

§ 8 Haftungsausschluss

Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder für deren Handlungen im Namen des Vereins und/oder für finanzielle Verpflichtungen des Vereins ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Überlingen, den 01.03.2019

Für den Vorstand: Karin Degner, 1. Vorsitzende, Hannes Ingerfurth, 2. Vorsitzender